

Informationen zu Supervision / Coaching / Geistliche Begleitung

Grundsätzliches: Supervision (Einzel-, Team- oder Gruppensupervision), Geistliche Begleitung und Coaching sind von der ELKB speziell geförderte Formen der individuellen Fortbildung im Rahmen der FEA. (Informationen zur inhaltlichen Unterscheidung dieser Formen der Begleitung finden Sie im Intranet der ELKB unter Abteilung F2.2). Im Vergleich zu sonstigen Fortbildungen der FEA haben diese Formen der Begleitung andere Finanzstrukturen und Formate. Deshalb gibt es hier auch abweichende Genehmigungswege. Sie gleichen weitgehend denen außerhalb des Probendienstes. Zum Teil umfassen sie aber eine zusätzliche Förderung für die speziellen Herausforderungen der ersten Dienstjahre (z.B. bei Supervision / Coaching in den Varianten A und B). Da diese Formen der Begleitung über Abt. F2.2 abgerechnet werden, gelten auch die entsprechenden Fahrkosten-Regelungen: Es werden keine Fahrtkosten erstattet!

Genehmigung: Supervision, Coaching und Geistliche Begleitung werden (im Gegensatz zu allen anderen Fortbildungen im Rahmen der FEA) nicht vom Studienleiter, sondern **von Abteilung F2.2** (KR A. Weigelt) des LKA **genehmigt** (und von dort zusätzlich zum individuellen Fortbildungsbudget der FEA gefördert!). Da der Studienleiter einbezogen sein soll, gibt es **einen besonderen Dienstweg:**
Dekan*in → Regionalbischof / -bischöfin → Studienleiter der FEA → Abt. F2.2

Verfahren:

- Sie stellen einen formlosen Antrag mit einer kurzen Begründung auf dem Dienstweg. (Der Antrag ist tatsächlich formlos. Aber wenn Sie die Vorlage der FEA verwenden, gehen Sie sicher, dass der besondere Dienstweg unterwegs nicht vergessen wird und dass gleich allen Beteiligten klar ist, um welche Art von Supervision bzw. Coaching es sich handelt etc. Das beschleunigt das Verfahren deutlich!)
- Sie suchen sich parallel dazu einen Supervisor / eine Supervisorin, einen Coach bzw. einen Geistlichen Begleiter / eine Geistliche Begleiterin – und treffen Sie eine schriftliche Vereinbarung. Listen der von der ELKB anerkannten Supervisor*innen und Geistlichen Begleiter*innen sowie die Formulare für die Vereinbarungen finden Sie im Intranet der ELKB unter ELKB Verwaltung > Landeskirchenamt > LKA Abt. F > F2.2 > Supervision, Coaching, Geistliche Begleitung
- **WICHTIG:** Schicken Sie unaufgefordert eine Supervisionsvereinbarung bzw. einen Antrag auf Bezuschussung von Geistlicher Begleitung bzw. einen Coachingvertrag direkt an Abteilung F2.2 Erst dann erhalten Sie den Genehmigungsbescheid durch das LKA.– Formulare dazu finden Sie im Intranet (wo: siehe oben!).
- Führen Sie nach Zusage von Abt F2.2. die Maßnahme durch. (Der Eingang Ihres Antrags - nicht die Genehmigung - gilt als Zeitpunkt, ab dem die erste Sitzung bezuschusst wird!)
- An Kosten werden je nach Anlass entweder 70% (maximal € 800,-) oder 100% (maximal € 1.100,-) von der ELKB zusätzlich zum individuellen Fortbildungsbudget der FEA übernommen. Wenn im Probendienst eine Kostenübernahme zu 100% erfolgte, gibt es bei einer weiteren Maßnahme in der Regel eine Förderung zu 70%. **Bitte beachten Sie:** Die Kosten für Coaching sind oft sehr hoch; übersteigen sie € 1.100.-, so ist auch bei 100% Kostenübernahme der Rest als Eigenanteil zu zahlen.
- Sie reichen bis 1. Dezember des laufenden Jahres Ihre Abrechnung bei Abteilung F 2.2 zur Auszahlung des vereinbarten Zuschusses ein. Fahrtkosten werden nicht übernommen. Sie können jedoch bei der Steuer geltend gemacht werden.
- Wenn Sie sich zu dieser Maßnahme entscheiden, bevor Sie Ihren Fortbildungsplan einreichen, führen Sie diese Maßnahme dort auf alle Fälle mit auf. Für 10 Sitzungen werden 2 Fortbildungstage der FEA angerechnet - dies ist in einigen Fällen allerdings optional (s.u.). In der Regel werden im Probendienst maximal 10 Stunden Supervision / Coaching / Geistliche Begleitung im Jahr gefördert.

Weitere Informationen unter www.elkb.de/intranet/node/12247

Anlässe und Fördermöglichkeiten in der FEA für die Supervision und Coaching:

(A) Supervision / Coaching als Geschäftsführende Pfarrer / Geschäftsführende Pfarrerin

Im Probendienst werden bei Geschäftsführung im Pfarramt maximal 10 Stunden Supervision ermöglicht und zu 100% von der ELKB erstattet (maximal € 1.100,-). Diese Form der Supervision kann man, muss man aber nicht im Rahmen der individuellen Fortbildungen der FEA angerechnet lassen. Das persönliche Fortbildungsbudget (€ 1000,-) wird dadurch nicht belastet.

(B) Supervision / Coaching bei besonderen dienstlichen Herausforderungen

Immer wieder treffen Berufsanfänger auf schwierige Strukturen oder Personen-Konstellationen vor Ort. Dass im Probendienst z.T. besondere Herausforderungen erlebt werden, ist eine Tatsache und kein Makel der betroffenen Personen. Bei besonderen Herausforderungen werden maximal 10 Stunden Supervision / Coaching ermöglicht und zu 100% von der ELKB erstattet (maximal € 1.100,-). Ob eine solche besondere Herausforderung vorliegt, soll aus dem Antrag hervorgehen und zusätzlich persönlich (z.B. telefonisch) im Gespräch mit dem Studienleiter begründet werden. Diese Form der Supervision kann man, muss man aber nicht im Rahmen der individuellen Fortbildungen der FEA angerechnet lassen. Das Fortbildungsbudget (€ 1000,-) wird davon nicht belastet.

(C) Supervision / Coaching im regulären Dienst

Supervision bzw. Coaching dienen der Reflexion und Verbesserung der Qualität der beruflichen Arbeit. Sie sind ein bewährtes Instrument der professionellen Entwicklung. Diese Variante wird zu 70% (maximal € 800,-) erstattet. 8-10 Sitzungen werden mit 2 Tagen für die indiv. FEA-Fortbildung angerechnet. Der 30% Selbstbehalt kann nicht aus dem Budget der FEA finanziert werden.

(D) Angeordnete Supervision

Aufgrund besonderer Umstände kann Dekan*in Supervision dienstlich anordnen, um berufliche Klärungen zu erwirken. Die Initiative geht dazu von Dekan*in aus. Diese Form der Supervision wird zu 100% von der ELKB erstattet und nicht auf die individuellen Fortbildungen der FEA angerechnet. Sie ist kein Instrument der FEA!

Gruppensupervision: Da Gruppensupervision von Teams in aller Regel nicht nur Pfarrer*innen im Probendienst betrifft, sollte sie unabhängig von der FEA bei Abteilung F2.2. beantragt und abgerechnet werden – ggf. kann sie dennoch als individuell gewählte Fortbildungen im Rahmen der FEA angerechnet werden (Bitte Rücksprache mit dem Studienleiter halten!)

⇒ **Geistliche Begleitung kann i.d.R. zusätzlich zu Supervision bzw. Coaching beantragt werden; Supervision und Coaching nur alternativ!**